

TELEFAX - DIENST-/FACHAUFSICHT

Anlage 222_F2

An	Justizvollzugsanstalt Heidering - Anstaltsleiter, Leitender Regierungsdirektor Andreas Kratz
Fax	030 901473-253
Kopie an	Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Abteilung III - Referat III B (Personal / Rechts- und Disziplinarangelegenheiten)
Kopie-Fax	030 9028-3783
Von	Dmitry Bagrash, Buch-Nr. 327/25/7, JVA Heidering
Datum	01.10.2026
Betreff	Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Lohmeier - Videotelefonie- Bescheid vom 22.07.2026
Aktenbezug	LG Berlin I, 595 StVK 126/26 Vollz
Öffentliche Dokumentation	https://bagrash-justice.com/de/dokument/anlage-222-f2/

Hinweis zur Übermittlung: Bitte dieses Fax vollständig zur Akte nehmen und den Eingang sowie das Geschäftszeichen schriftlich bestätigen. Die gleiche Fassung ist für die öffentliche Dokumentation vorgesehen.

Wichtige Bezugsdokumente: Bescheid JVA Heidering vom 22.07.2026 (Anlage 152_F2), Stellungnahme JVA vom 25.08.2026 (Anlage 205_F2), Beschluss LG Berlin I vom 11.09.2026 (Anlage 218_F2).

Dmitry Bagrash
Buch-Nr. 327/25/7
JVA Heidering
Ernst-Stargardt-Allee 1
14979 Großbeeren
E-Mail: bagrash.presse@gmail.com

An den Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Heidering
Herrn Leitenden Regierungsdirektor Andreas Kratz
Ernst-Stargardt-Allee 1
14979 Großbeeren

Kopie: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Abteilung III - Referat III B

Großbeeren, 01.10.2026

DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE

gegen Herrn Lohmeier, Teilanstaltsleiter 1 (komm.)

Betreff: Bescheid vom 22.07.2026 über die dreimonatige Sperrung der Videotelefonie; Beschluss LG Berlin I vom 11.09.2026, Az. 595 StVK 126/26 Vollz

Sehr geehrter Herr Kratz,

hiermit erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Lohmeier, Teilanstaltsleiter 1 (komm.). Gegenstand ist die Prüfung seiner persönlichen dienstrechtlichen Verantwortung für Zustandekommen, Sachverhaltsermittlung, Verhältnismäßigkeitsprüfung und spätere Verteidigung der Maßnahme zur Sperrung meiner Videotelefonie.

Der schriftliche Bescheid der JVA Heidering vom 22.07.2026, mit dem mein Zugang zur Videotelefonie für drei Monate bis zum 16.10.2026 gesperrt wurde, ist mit „Im Auftrag Lohmeier“ gezeichnet. Die Maßnahme wurde ausdrücklich mit der öffentlichen Nutzung der Videotelefonie für eine auf YouTube veröffentlichte Videoerklärung begründet.

In der späteren Stellungnahme der JVA vom 25.08.2026 im gerichtlichen Verfahren 595 StVK 126/26 Vollz, ebenfalls gezeichnet „Lohmeier, Teilanstaltsleiter 1 komm.“, hielt die Anstalt an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme fest. Dort wurde unter anderem darauf abgestellt, dass ich in der Anhörung nicht erklärt hatte, künftig auf diese Art öffentlichkeitswirksamer Veröffentlichungen zu verzichten.

Das Landgericht Berlin I hat mit Beschluss vom 11.09.2026 den Bescheid vom 22.07.2026 aufgehoben. Im Übrigen wurde mein Antrag abgewiesen. Von den Verfahrenskosten trägt die JVA neun Zehntel, ich ein Zehntel. In den Gründen beanstandet das Gericht insbesondere die unzureichende Sachverhaltsermittlung und hält die Voraussetzungen der konkret verfügten Sperre auf der ermittelten Tatsachengrundlage nicht für gegeben; hinsichtlich der Ermessensausübung wird ein Ermessensausfall jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Mir ist bewusst, dass die gerichtliche Aufhebung eines Bescheids für sich allein weder Vorsatz noch ein Dienstvergehen einer bestimmten Person beweist. Gerade deshalb beantrage ich keine Vorverurteilung, sondern eine nachvollziehbare dienstaufsichtliche Prüfung der persönlichen Rolle und Verantwortlichkeit.

Prüfbitten

1. Welche persönliche Rolle hatte Herr Lohmeier bei Erlass und Vorbereitung des Bescheids vom 22.07.2026, insbesondere bei Sachverhaltsermittlung, Rechtsgrundlage, Dauer und Auswahl der Maßnahme?
2. Welche konkreten tatsächlichen Feststellungen lagen vor, bevor der Bescheid unter seiner Zeichnung erging?

3. Welche konkrete, zuvor bekanntgegebene Regelung über die zulässige oder unzulässige Nutzung der Videotelefonie wurde geprüft?
4. Wie wurden Verhältnismäßigkeit und mildere Mittel geprüft und dokumentiert?
5. Welche dienstliche Bedeutung hatte in der Stellungnahme vom 25.08.2026 der Umstand, dass ich keinen Verzicht auf künftige öffentliche Veröffentlichungen erklärt hatte?
6. Liegt nach dienstrechtlicher Prüfung ein persönliches Fehlverhalten bzw. eine schuldhafte Verletzung dienstlicher Pflichten vor; falls nein, aus welchen tatsächlichen Gründen wird dies verneint?

Personalaktenrecht

Für den Fall, dass diese Dienstaufsichtsbeschwerde ganz oder teilweise als begründet bewertet wird, bitte ich um Beachtung der personalaktenrechtlichen Folgen. Nach § 50 Satz 2 BeamStG und der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 16.12.2010 - OVG 12 M 21.10, Rn. 6) ist ein Beschwerdevorgang über das persönliche Verhalten eines Beamten bei begründetem Ergebnis materieller Bestandteil der Personalakte; bei unbegründetem Ergebnis verbleibt er in der Sachakte über Aufsichtsbeschwerden. Vor Aufnahme nachteiliger Beschwerden in die Personalakte ist nach § 86 LBG Berlin die betroffene Beamtin bzw. der betroffene Beamte anzuhören; die Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.

Sollte Herr Lohmeier tarifbeschäftigt und nicht Beamter sein, bitte ich um entsprechende personalaktenrechtliche Behandlung nach den für Tarifbeschäftigte geltenden Vorschriften, insbesondere § 3 Abs. 6 TV-L.

Erbetene Antwort

Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung, Mitteilung des Geschäftszeichens und nach Abschluss der Prüfung um eine sachliche Mitteilung des Ergebnisses. Die Antwort sollte erkennen lassen, welche der oben genannten Punkte bestätigt, nicht bestätigt oder nicht aufklärbar sind.

Öffentliche Dokumentation

Diese Beschwerde, die zugrunde liegenden Originaldokumente und die spätere Antwort der Behörde werden in meiner öffentlichen Verfahrensdokumentation veröffentlicht. Die Veröffentlichung dokumentiert den Vorgang; sie nimmt das Ergebnis der dienst- oder fachaufsichtlichen Prüfung nicht vorweg.

Online-Fassung:

<https://bagrash-justice.com/de/dokument/anlage-222-f2/>

Zusammenhang / Dossier:

<https://bagrash-justice.com/de/videotelefonie-sperre>



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'D. Bagrash', written in a cursive style.

Dmitry Bagrash